

in einen namenlos elenden Zustand hinunter sanken. Und doch hatte auch der Ritter, der mit Geld nicht umzugehen verstand, oder der Fürst, der es nur um immer größere Opfer, gleichsam um sein Kapital, kaufte, ebenso wenig Segen von solcher Bedrückung.“ (D. Müller.)

Die 1512 eingerichteten zehn Reichskreise waren folgende: 1. der österreichische Kreis, die österreichischen Erblande umfassend; — 2. der bairische Kreis, bestehend aus dem oberbairischen Herzogthume, dem Erzbistume Salzburg, dem Bistümern Freysingen, Regensburg, Passau; — 3. der schwäbische Kreis enthielt neunzig geistliche und weltliche Stände, darunter zwanzig Grafschaften und zweiunddreißig Reichsstädte, sowie das Herzogthum Württemberg, die Markgrafschaft Baden, die Bistümer Augsburg und Konstanz; — 4. der fränkische Kreis mit den Bistümern Bamberg, Würzburg, Eichstätt, den brandenburgischen Fürstentümern Ansbach und Baireuth und fünf Reichsstädten (darunter Nürnberg); — 5. der oberrheinische, enthaltend außer den Bistümern Straßburg, Basel, Worms, Speier, Fulda, den rhein-pfälzischen, heßischen und nassauischen Landen und fünf Reichsstädten (darunter Speier, Worms, Frankfurt a. M.) mehrere kleinere weltliche und geistliche Territorien; — 6. der rurrheinische mit den geistlichen Kurfürstentümern Mainz, Trier, Köln und mit Kurpfalz; — 7. der burgundische mit vier Herzogtümern, acht Grafschaften und neun anderen Herrschaften; — 8. der westfälische mit den Bistümern Kammerich (Cambrai), Münster, Paderborn, Osnabrück u. a., mehreren Stiftern und Abteien, sowie einem Teile von Friesland, während der andere Teil dem burgundischen Kreise zugeteilt war; später kamen hierzu die Herzogtümer Jülich, Cleve, Berg; — 9. der niederländische Kreis mit den Erzbistümern Magdeburg und Lüneburg, den Herzogtümern Braunschweig und Lüneburg, Sachsen-Lauenburg, Holstein und Mecklenburg, einigen Herrschaften und sechs Reichsstädten (darunter Lüneburg, Hamburg, Bremen); — 10. der oberländische mit den Kurfürstentümern Sachsen-Wittenberg und Brandenburg, dem Herzogthum Pommern, den Fürstentümern Anhalt und Schwarzburg, fünf Grafschaften (darunter Mansfeld, Reuß), dem Bistum Kammin u. a. Die in diesen Kreisen enthaltenen dritthalbhundert Stände hatten beim Reichstage fünfshundert Stimmen, die kleineren, in Kurien vereinigt, nur Kollektivstimmen. — Böhmen, Mähren, Schlesien, die Lausitz, Preußen und Livland, die Schweiz und die überalpinischen Länder wurden in die Kreiseinteilung nicht hineingezogen.

Zweites Kapitel: Blick auf außerdeutsche Staaten und deren Entwicklung, mit Rückblick auf die 2. Periode des Mittelalters; Erstarkung Frankreichs im Westen, Aufrichtung der Osmanenmacht im Osten.

1. Das christliche Abendland.

Frankreich unter den Capetingern. Begründung der französischen Königsmacht. Ludwig der Heilige, Philipp IV., der Schöne. (987—1328.)

§ 117. Nach der Trennung der karolingischen Monarchie ist die Entwicklung der Dinge in Frankreich der in Deutschland